

politische Rechte haben. Diese ständische Ordnung dürfte ein Produkt der Eroberung Sachsens durch die Edelinges sein. Die unterworfenen Bevölkerung wurde verlatet, aus Gefolgsleuten der Edelinges und Freigelassenen gingen die Frilinges hervor. — Auf dieser ansprechenden, wenn auch nicht in allen Teilen gesicherten Ständetheorie beruht nun auch eine zweite Arbeit des Vf., in der er eine neue Hypothese zur Erklärung der Sachsenkriege aufstellt: 'Der sächsische Stammesstaat und seine Eroberung durch die Franken' (Eberings Historische Studien H. 227, Berlin 1933). Danach haben die Freien und Laten unter Leitung des Edelings Widukind den Kampf gegen die Franken geführt, mit denen die Masse des Adels, der seine Herrschaft durch innersächsische Spannungen bedroht fühlte, im Bunde stand. (Vgl. F. BEYERLE, Zs. f. RG. Germ. Abt. 54, 1934, 292—7). — Schon Zs. f. RG. Germ. Abt. 52 (1932), 294—321 hat Vf. Untersuchungen 'Zur altsächsischen Rechtsgeschichte' veröffentlicht, von denen hier nur zwei besonders genannt werden mögen: 'Lex Saxonum cap. 64' und 'Die Kapitularienfragmente Ansegis App. II 34, 35, Ansegis III 64 bis 66 und das sächsische Recht'.

L. H.

188. Die Erkenntnis von dem Wesen eines politisch-ständisch gegliederten Staates steht und fällt mit der Erkenntnis von dem Begriff der Freiheit in den einzelnen Epochen. Er bildet den Nullpunkt, demgegenüber sich das Mehr oder Weniger an Rechten und Pflichten abhebt. Es ist noch nicht allzulange her, seit man anfang zwischen dinglicher und persönlicher Freiheit zu scheiden. Letztere beginnt allmählich wieder aufgespalten zu werden, indem persönliche Freiheit oder Unfreiheit einerseits als essentielle Bestandteile des Individuums, andererseits als vertraglich zugestandene Bindungen zwischen Herrscher und Untertanenverband erscheinen. Für jede dieser Seiten der persönlichen Freiheit liegt eine ausgezeichnete Abhandlung vor:

MARC BLOCH, 'Liberté et servitude personnelle au moyen-âge, particulièrement en France' (Anuario de historia del derecho español 10, 1933, 19—115). Der Verf. geht aus von den weiten und differenzierten Inhalten des Begriffes Freiheit und seines Gegenteils überhaupt. Nach einem Überblick über die verhältnismäßig einfach zu begrenzende Sonderstellung der servi wendet er sich den komplizierten Fragen der Hörigkeit zu, die bestimmt wird durch 'chevage' (census de capite), Verbot der 'mariage en dehors' ('formariage'), Abgaben bei Heirat und Tod sowie Beschränkung in der